

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Pfäfers

vom 26. März 2010

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Pfäfers erlässt, gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	Artikel 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Pfäfers sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Artikel 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Artikel 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft, b) der Gemeinderat, c) der Einbürgerungsrat, d) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Artikel 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. Sie führt namentlich: a) die Schule, b) das Altersheim, c) die Grossgemeinschaftsantennenanlage.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Artikel 5 Die Bürgerschaft ist das oberste Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Sachabstimmungen an der Bürgerversammlung	Artikel 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, b) Jahresrechnung, c) Budget ¹ und Steuerfuss, d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist, e) Mitgliedschaft in Gemeinde- und Zweckverbänden, f) weitere Geschäfte, nach Massgabe der Gemeindeordnung oder

¹ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

der besonderen Gesetzgebung.

- an der Urne
- Artikel 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt,
 - b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat,
 - c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang,
 - d) Referendumsbegehren,
 - e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen,

- Wahlen
an der Urne
- Artikel 8**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
 - b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin,²
 - c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
 - d) _____³
 - e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

- Stille Wahl ⁴
- Artikel 9**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung
- Artikel 10**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget⁵ und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

- Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Artikel 11**
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

- Orientierungsversammlungen
- Artikel 12**
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Artikel 13

² Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

³ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

⁵ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

Grundsatz	1/6 der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Amtliche Bekanntmachung	<p>Artikel 14 Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Artikel 15 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Artikel 16 Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1).</p>
 4. Initiative	
Grundsatz	<p>Artikel 17 Mit einem Initiativbegehren kann 1/6 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Artikel 18 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Artikel 19 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Artikel 20 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>

Einreichung	<p>Artikel 21 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt zwei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Artikel 22 Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Artikel 23 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1).</p>
	<p>III. Gemeinderat</p>
Zusammensetzung	<p>Artikel 24⁶ Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin b) dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin c) drei weiteren Mitgliedern <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin im Schulbereich können Verwaltungsfunktionen ausüben.</p> <p>Der Gemeinderat kann sich im Ressortsystem organisieren.</p>
Aufgaben im Allgemeinen	<p>Artikel 25 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragstellung an die Bürgerschaft, b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft, c) Organisation und Führung der Verwaltung, d) Bestellung von Kommissionen, e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben, f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, g) Vertretung der Gemeinde nach aussen, h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse,

⁶ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

- i) Erlass eines Finanzplans,
- j) Sicherstellung eines internen Kontrollsystems,
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Rechtsetzung
 Artikel 26
 Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons
 Artikel 27
 Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons, wenn der Kostenvoranschlag höchstens Fr. 1'000'000 beträgt.
 Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag mehr als Fr. 1'000'000 beträgt.

Finanzbefugnisse
 Artikel 28
 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV Schule

Grundsatz
 Artikel 29
 Die Politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule.

Schulstandorte
 Artikel 30
 Soweit es die kantonalen Vorschriften zulassen (Klassengrösse, Mehrklassensysteme usw.) sollen in den Gemeindeteilen Pfäfers, Vättis und Valens die bestehenden Schulstandorte beibehalten werden.

Schulrat
 Zusammensetzung
 Artikel 31
 aufgehoben⁷

Befugnisse
 Artikel 32⁸
 Dem Gemeinderat obliegt die Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 - 213).

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Schulordnung;
- b) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Schulleitungspersonen sowie des Schulverwaltungspersonals;
- c) Entscheid über die Schulraumplanung;
- d) Genehmigung der Klassenplanung und -organisation.

Er kann andere im Gesetz definierte Aufgaben, die übertragbar sind,

⁷ Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

⁸ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

mittels Reglement an nachgeordnete Stellen delegieren.

Geschäftsleitung	<p>Art. 32^{bis}⁹ Die Geschäftsleitung führt die Schule auf strategischer und punktuell auf operativer Ebene. Der Geschäftsleitung gehören der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin, ein weiteres Mitglied des Gemeinderats sowie je ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied der Schulleitung Primarstufe und der Schulleitung Oberstufe an.</p> <p>An den Sitzungen nehmen der Leiter oder die Leiterin Schulverwaltung sowie eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsleitung und Schulleitung in der Schulordnung.</p>
Sitzungsteilnahme	Artikel 33 aufgehoben ¹⁰
Schulordnung	Artikel 34 aufgehoben ¹¹
Rechtspflege	Artikel 35 aufgehoben ¹²

V. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung	Artikel 36 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Aufgaben	Artikel 37 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die
	a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, b) Anträge des Gemeinderates über Budget ¹³ und Steuerfuss für das nächste Jahr
Fachkunde	Artikel 38 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher.

VI. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Artikel 39 aufgehoben ¹⁴ Artikel 39bis aufgehoben ¹⁵
---------------------	---

⁹ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

¹⁰ Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

¹¹ Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

¹² Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

¹³ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

¹⁴ Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag I. vom 21. März 2014

Aufhebung bisherigen Rechts Artikel 40
Die Gemeindeordnung vom 26. März 1982 wird auf den 31. Dezember 2010 hin aufgehoben.

Vollzugsbeginn Artikel 41
Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Pfäfers und die Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Sie wird ab dem 1. Januar 2011 angewendet.

Vom Gemeinderat Pfäfers erlassen am 6. Januar 2010.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Riederer Ferdinand

Haag Manfred

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Pfäfers an der Bürgerversammlung beschlossen am 26. März 2010.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 11.05.2010

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidgen. dipl. Wirtschaftsprüferin

1. Nachtrag Gemeindeordnung

Vom Gemeinderat beschlossen am 22.01.2014, von der Bürgerversammlung erlassen am 21.03.2014 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 27.01.2016. Vollzugsbeginn des 1. Nachtrages ab 01.01.2017.

2. Nachtrag Gemeindeordnung

Vom Gemeinderat beschlossen am 28.02.2024, von der Bürgerversammlung erlassen am 05.04.2024 und vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 03.06.2024. Vollzugsbeginn des 2. Nachtrages ab 01.01.2025.

¹⁵ Ersatzlos gestrichen mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

Anhang zur Gemeindeordnung Pfäfers: Übersicht über die Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Budget ¹⁶	Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹⁷
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall		über 300'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall		über 30'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
2.1 Mehrausgaben (Nachtragskredit) ¹⁸	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits, max. 100'000	_____	soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist.	
2.2 übrige Ausgaben	bis 200'000 je Jahr	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall
3. Dringliche und gebundene Ausgaben				
	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden.	bis 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Jahr	_____	bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 je Fall

¹⁶ Geändert mit Nachtrag II. vom 5. April 2024

¹⁷ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁸ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.